

Zusatzvereinbarung Nr. 8
zum Gesamtarbeitsvertrag 2008 für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und
Innenausbau-systeme

Vereinbarungen gültig ab AVE Erklärung:

Art. 19 Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeitrag

19.1. Grundsatz

Die Vertragsparteien errichten einen paritätischen Fonds, der durch die PBK verwaltet wird.

19.2. Zweckbestimmung

Die Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sind für folgende Zwecke bestimmt:

- a) Zur Deckung für den Vollzugskosten des GAV;
- b) Zur Erfüllung der Vollzugskostenaufgaben im Zusammenhang mit der Personen- und Dienstleistungsfreizügigkeit;
- c) Für die berufliche Weiterbildung und die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz;
- d) Für die Unterstützung in Notlagen.

19.3. Arbeitnehmerbeitrag

Der Beitrag der dem GAV unterstellten Arbeitnehmer für die Weiterbildung beträgt CHF 10 pro Monat; zudem haben alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmer einen monatlichen Betrag von CHF 20 zur Deckung der Kosten für den Vollzug dieses GAV zu entrichten.

Die Beiträge für die berufliche Weiterbildung und für den Vollzug werden vom Arbeitgeber monatlich vom Lohn des Arbeitnehmers in Abzug gebracht und sind auf der Lohnabrechnung auszuweisen.

Das Inkasso des Beitrages für die berufliche Weiterbildung und den Beitrag für den Vollzug erfolgt gleichzeitig.

19.4. Arbeitgeberbeitrag

Der Arbeitgeberbeitrag für die berufliche Weiterbildung beträgt monatlich CHF 10 pro Arbeitnehmenden der dem GAV unterstellt ist.

Zur Deckung der Kosten im Vollzug dieses GAV hat der Arbeitgeber pro Monat einen Betrag von CHF 20 pro Arbeitnehmenden der dem GAV unterstellt ist zu entrichten.

Der Arbeitgeber hat zudem jährlich pro Betrieb oder Betriebsteil und für den gleichen Verwendungszweck einen Pauschalbeitrag von CHF 300 zu entrichten. Diese Jahrespauschale wird bei Entsendebetrieben auf eine Monatspauschale von Fr. 25.00 (CHF 300 : 12 Monate) herunter gebrochen.

Das Inkasso des Beitrages für die berufliche Weiterbildung, den Beitrag für den Vollzug und den Pauschalbeitrag erfolgt gleichzeitig.

19.5.

Beitragspflicht und Rückerstattung

Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gemäss Geltungsbereich (Art. 1.1, Art. 1.2, Art. 1.3) dem GAV unterstellt sind.

Für die Mitglieder des vertragsschliessenden Arbeitgeberverbandes sind die Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen, d.h. ihnen wird kein arbeitgeberseitiger Weiterbildungs-, Vollzugs- und Pauschalbeitrag erhoben.

Die dem vertragsschliessenden Arbeitnehmerverband als Mitglieder angehörenden Arbeitnehmenden erhalten den von ihnen entrichteten Berufs- und Vollzugskostenbeitrag nach Vorweisen eines entsprechenden Beleges von ihrem vertragsschliessenden Arbeitnehmerverband einmal jährlich zurück erstattet.

19.6.

Reglement

Über den Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag wird ein separates Reglement von den Vertragsparteien erlassen.

Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist integrierter Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Januar 2008, abgeschlossen am 12. November 2007 und bis am 31.12.2016 verlängert mit allen Zusatzvereinbarungen 1 bis 7. Die Vereinbarung ist gültig ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

Zürich, 7. Oktober 2014

**VERBAND SCHWEIZ. UNTERNEHMEN FÜR
DECKEN- UND INNENAUSBAUSYSTEME (VSD)**

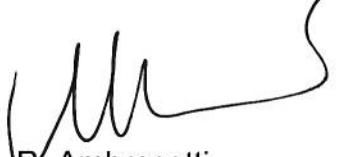


A. Hättenschwiler



G. Brülisauer

GEWERKSCHAFT UNIA



R. Ambrosetti



A. Ferrari



V. Giovannelli